



Widerruf der Privatnutzungsmöglichkeit eines Firmen-Pkw, Bewertung des Sachbezugs bei Abgeltung in Entgelt

Mag. Judith Morgenstern

Wenn ein Dienstnehmer für dienstliche Zwecke ein Fahrzeug benötigt, wird häufig auch eine Privatnutzungsmöglichkeit vereinbart, die – je nach Ausmaß der Privatnutzung – mit einem so genannten Sachbezugswert für die Berechnung der Lohnabgaben anzusetzen ist.

Der Sachbezugswert beträgt **1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten** des Pkw (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), **maximal € 600,-**. Wird der Firmen-Pkw nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten (als solche gelten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km monatlich benützt, ist der Sachbezugswert im **halben Betrag** (maximal € 300,-) anzusetzen.

Wird dem Dienstnehmer der Firmen-Pkw **entzogen** (zB im Zuge einer Dienstfreistellung oder einer Versetzung in den Innendienst), ist dem Dienstnehmer der Wert der Privatnutzung des Pkw **in Entgelt abzugelten**.

Achtung:

Die **Abgeltung** des Werts der Privatnutzung des Firmen-Pkw in Entgelt hat **auch dann** zu erfolgen, wenn der Widerruf der (Privat-)Nutzung sachlich **gerechtfertigt** ist (zB Versetzung in den Innendienst, Verlust einer (Führungs-)Funktion. **Ausnahme: zulässige** befristete Gewährung eines Dienstwagens samt Privatnutzungsmöglichkeit (zB wenn dem Dienstnehmer für eine bestimmte Dauer oder nach Maßgabe einer bestimmten Funktion/Tätigkeit die Privatnutzungsmöglichkeit gewährt wird) ¹⁾

Mit welchem Wert die finanzielle Abgeltung der Privatnutzungsmöglichkeit zu erfolgen hat, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Überwiegend ist der OGH der Ansicht, dass bei einem

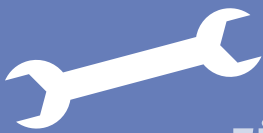
Sachbezugswert

Widerruf der Privatnutzung



Höhe der Abgeltung

¹⁾ Vgl dazu im Detail *Kuras*, Möglichkeiten und Grenzen einzelvertraglicher Gestaltungen im aufrechten Arbeitsverhältnis, ZAS 2003/19.



Fahrzeug, das primär dienstlichen Interessen dient, jedoch auch privat genutzt werden kann, nur der durch die Privatnutzung entstehende **Mehraufwand** als Entgelt angesehen werden kann. Da dieser Mehraufwand jedoch kaum messbar sei, seien die amtlichen **Sachbezugswerte** (wie oben dargestellt) eine **brauchbare Richtlinie** (vgl zB OGH 29. 10. 1993, 9 ObA 220/93; 10. 2. 1998, 8 ObA 42/98d; 30. 3. 2006, 8 ObA 87/05k; 7. 2. 2008, 9 ObA 68/07a; OLG Wien 13. 3. 2008, 9 Ra 150/07f). Dem Dienstnehmer wird bei dieser Berechnung der bisher für die Lohnsteuer angesetzte Sachbezugswert als Entgelt ausbezahlt.

Abweichung vom wahren Wert



In einzelnen Fällen kommt der OGH jedoch zum Ergebnis, dass die amtlichen Sachbezugswerte lediglich eine **Orientierungshilfe** zur Bewertung von Sachbezügen darstellen. Diese kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Sachbezugswerte vom wahren Wert des Sachbezugs abweichen. In diesen Fällen ist darauf abzustellen, was sich der **Dienstnehmer** durch den Sachbezug **tatsächlich erspart** hat (vgl zB OGH 15. 5. 1996, 9 ObA 2019/96v; 27. 2. 2007, 10 Ob 4/07x; 7. 2. 2008, 9 ObA 68/07a). Das sind die **Wiederbeschaffungskosten** (zB Kredit- oder Leasingraten) sowie die **laufenden Kosten** (zB Kosten der Haftpflichtversicherung).

Beweislast für Abweichung vom amtlichen Sachbezugswert

Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der **Dienstnehmer** zu beweisen, dass der wahre Wert der Privatnutzungsmöglichkeit eines Firmen-Pkw (oder einer Dienstwohnung) die amtlichen Sachbezugswerte **übersteigt**. Das Gericht kann in diesem Fall auch eine **Schätzung** des wahren Wertes vornehmen (§ 273 ZPO).



Achtung: Wird einem Dienstnehmer ein Firmen-Pkw (oder eine Dienstwohnung) nicht primär zu dienstlichen, sondern **überwiegend zu privaten Zwecken** zur Verfügung gestellt, wird der wahre Wert die amtlichen Sachbezugswerte wohl immer übersteigen!